

Antrag um Zustellung des baurechtlichen Entscheides nach § 315 Planungs- und Baugesetz

Bauherrschaft _____

Objektadresse _____ Kat.-Nr. _____

Bauvorhaben _____

Antragssteller/-in

Name / Vorname _____

Adresse _____

PLZ / Ort _____

E-Mail: _____

Aus welchen Gründen sind Sie am baurechtlichen Entscheid interessiert? Machen Sie schutzwürdige Interessen geltend?

Sind Sie Eigentümer/-in oder Mieter/-in einer angrenzenden Liegenschaft? Ja Nein

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass der Bauherrschaft eine Kopie dieses Antrages um Zustellung des baurechtlichen Entscheides zugestellt wird (§ 315 PBG) und dass für die Zustellung des baurechtlichen Entscheids an Dritte eine Gebühr von Fr. 50.00 erhoben wird (Art. 23 Gebührentarif, Gemeinde Rafz).

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Planungs- und Baugesetz (PBG), in Kraft seit 1. Februar 1992

§ 315. Wer Ansprüche aus diesem Gesetz wahrnehmen will, hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung bei der örtlichen Baubehörde schriftlich die Zustellung des oder der baurechtlichen Entscheide zu verlangen. Die örtliche Baubehörde gibt dem Bauherrn nach Fristablauf und weiteren Instanzen, die eine baurechtliche Bewilligung zu erteilen haben, von solchen Begehren samt den darin vorgebrachten Einwendungen Kenntnis.

§ 316. Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, hat das Rekursrecht verwirkt. Ist dagegen das Begehren rechtzeitig angebracht worden, sind dem Gesuchsteller alle baurechtlichen Entscheide über das Vorhaben zuzustellen, solange keine neue Aussteckung und Bekanntmachung erfolgt ist.

§ 317. Die Wahrung anderer Ansprüche richtet sich inhaltlich nach dem Privatrecht und für das Verfahren nach dem Zivilprozessrecht.

